**Bundesrat** Drucksache **836/1/00**

**02.02.01**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

EU - AS - Vk

zu **Punkt .....** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

---

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten hinsichtlich einer einheitlichen Fahrerbescheinigung

KOM (2000) 751 endg.; Ratsdok. 13905/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und

der Verkehrsausschuss (Vk)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Vk

1. Der Bundesrat hält es für notwendig, so rasch wie möglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen wirksam dagegen vorgegangen werden kann, dass Fahrer in der Europäischen Gemeinschaft zu Bedingungen beschäftigt werden, die nicht den Vorschriften über Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsverhältnisse im Niederlassungsmitgliedstaat des Arbeitgebers entsprechen. Er begrüßt deshalb grundsätzlich den Vorschlag der Kommission, eine einheitliche Bescheinigung einzuführen.

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU Vk 2. Allerdings sollte eine solche Bescheinigung nur für Staatsangehörige aus Drittstaaten eingeführt werden, die von in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Unternehmen eingesetzt werden. Die Verpflichtung, allen Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EU eine Bescheinigung auszustellen, würde einen enormen bürokratischen Aufwand bedeuten, ohne dass dem entsprechende Vorteile gegenüberstünden. Fahrer mit Staatsangehörigkeit aus Mitgliedstaaten können bereits durch ihre Personaldokumente nachweisen, dass sie zur Ausübung einer Beschäftigung in der Gemeinschaft berechtigt sind. Ein dringendes Bedürfnis, in diesen Fällen Nachweis über das Vorliegen regulärer Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsverhältnisse zu führen, ist bislang nicht erkennbar geworden. Die weitere Entwicklung sollte jedoch in dieser Hinsicht beobachtet werden.

Vk 3. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Inhalt der Bescheinigung zunächst auf das Vorliegen einer gültigen Arbeitserlaubnis in einem Mitgliedstaat zu beschränken. Außerdem sollte die Bescheinigung dem jeweiligen Fahrer gegenüber ausgestellt werden. Dadurch würde vermieden, dass die Bescheinigung bei jedem Arbeitgeberwechsel erneuert werden muss. Darüber hinaus sollte die Bescheinigung unabhängig davon ausgestellt werden, ob der Arbeitgeber Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist oder nicht.

**B**

4. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.